



6/3.11

Erhaltungssatzung "Alte Südstadt"

vom 31. Mai 2022 (Bekanntmachung vom 10. Juni 2022)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) jeweils einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Alte Südstadt“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der „Alten Südstadt“ und wird im Wesentlichen umgrenzt von Baumeisterstraße, Wielandtstraße, Scherrstraße, Augartenstraße, Winterstraße und Ettlinger Straße. Maßgeblich ist der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22.02.2022 dargestellte Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe / Genehmigungsvorbehalte

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 4 BauGB in Verbindung mit der Umwandlungsverordnung - UmwandlungsVO des Landes Baden-Württemberg vom 5. November 2013).
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf Grundstücken, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und solche auf den in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung, zur Nutzungsänderung oder zur Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll (§ 172 Abs. 4 BauGB).
- (4) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

